

Inkraft:
01.01.2015

Gemeinde Diera-Zehren
Landkreis Meissen

**2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und abflusslosen Gruben der Gemeinde Diera-Zehren vom
17.12.2007**

Aufgrund § 63 des Sächsisches Wassergesetzes (SächsWG), erlassen als Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234,237) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren am 17.11.2014 folgende 2. Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 Absatz 2 zu § 9 zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Diera-Zehren erhält folgende Neufassung:

Anlage1

(2) Preisübersicht zu § 9 Entwässerungsentgelt

Nach vorgenannter Satzung erhebt die Gemeinde Diera-Zehren für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie Fäkalien aus abflusslosen Gruben ein Entwässerungsentgelt.

1. Das Entwässerungsentgelt (incl. Transportkosten und Reinigung im Klärwerk) beträgt:
 1. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Trockentoiletten: 25,70 €/m³
 2. Fäkalien aus abflusslosen Gruben: 14,15 €/m³

Die Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter (m³) der entsorgten Abwassermenge.

2. Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen.

Der Schlauchmehrlängenzuschlag beträgt:

Ab 20m	pro m	0,60 €
--------	-------	--------

3. Für den Fall, dass der Anschluss- und Benutzungspflichtige den vereinbarten Termin zur Entleerung nicht einhält, kann für die vergebliche Anfahrt eine Entschädigung von 29,75 €/Stück gefordert werden.

4. Um verfestigte Schlämme zu lösen, ist ein erhöhter Arbeitsaufwand erforderlich. Es wird hier der Stundenlohn für die angerissene halbe Stunde in Höhe von 41,65 € berechnet.

5. Für den Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungsgebühr pro Auftrag in Höhe von 5€ berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Diera-Zehren tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Nieschütz, 18.11.2014



C. Balk
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung dieser Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Vorsitzende den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.